

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 4. November 1982

Nummer 44

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 745 II. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und der Stadt Wuppertal über ein Chemisches Untersuchungsinstitut vom 15. August 1969. S. 389
- 746 Vorladung zur Entschädigungsfestsetzungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Elsen - . S. 390
- 747 Öffentliche Zustellung (Ellen Underberg). S. 390
- 748 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptwachmeister Harold Reetz). S. 390
- 749 Verzicht auf die Zulassung Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Paul Dybowski, Essen). S. 391
- 750 Erweiterung einer Buchmacherskonzession und Buchmachergehilfenkonzessionen auf die Nebenstelle Mönchengladbach (Oliver Reinhold Becker). S. 391
- 751 Zulassung einer Buchmachergehilfin in Oberhausen (Ursula Schilling). S. 391
- 752 Erlöschen einer Buchmacherskonzession (Frau Marion Schmieding); Erlöschen von Buchmachergehilfenzulassungen (Frau Monika Wessollek u. Frau Gisela Hofmann). S. 391
- 753 Erlöschen einer Buchmacherskonzession (Frau Lieselotte Schütz); Erlöschen von Buchmachergehilfenzulassungen (Sigrid Lauer, Annemarie Jauß). S. 391
- 754 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Herbert Bommers). S. 391

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

- 755 Bekanntmachung über die Entlassung von Mitgliedern aus dem Deichverband Orsoy. S. 392

**Gewerbeaufsicht**

- 756 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dipl.-Ing. Wolfgang Fürste). S. 392

- 757 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Ing. Hans-Heinrich Groß). S. 392
- 758 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dr.-Ing. Friedrich Meier). S. 392
- 759 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dr.-Ing. Hans-Jürgen Preuss). S. 393
- 760 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dipl.-Ing. Günter Tigmann). S. 393

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 761 Ordnungsbehördliche Verordnung über Naturwaldzellen. S. 393
- 762 Ordnungsbehördliche Verordnung über Naturwaldzellen. S. 394
- 763 Ordnungsbehördliche Verordnung über Naturwaldzellen. S. 395
- 764 Ordnungsbehördliche Verordnung über Naturwaldzellen. S. 396
- 765 Ordnungsbehördliche Verordnung über Naturwaldzellen. S. 396
- 766 Ordnungsbehördliche Verordnung über Naturwaldzellen. S. 397
- 767 Ordnungsbehördliche Verordnung über Naturwaldzellen. S. 398
- 768 Ordnungsbehördliche Verordnung über Naturwaldzellen. S. 399
- 769 Ordnungsbehördliche Verordnung über Naturwaldzellen. S. 400
- 770 Ordnungsbehördliche Verordnung über Naturwaldzellen. S. 401
- 771 Ordnungsbehördliche Verordnung über Naturwaldzellen. S. 402
- 772 Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung vom 26. Oktober 1982. S. 402
- 773 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung samt Anlagen des Kommunalverbandes Ruhrgebiet für das Haushaltsjahr 1983. S. 403
- 774 Zweckverband Volkserholungsstätte Unterbacher See - Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung. S. 403
- 775 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 1 909 060 4). S. 404

Beilage: 11 Karten

**B.****Verordnungen  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 745 **II. Änderung  
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
zwischen der Stadt Solingen  
und der Stadt Wuppertal über ein  
Chemisches Untersuchungsinstitut  
vom 15. August 1969**

Der Regierungspräsident  
31.14.01-10

Düsseldorf, den 28. Oktober 1982

Zwischen der Stadt Solingen, vertreten durch den  
Oberstadtdirektor, und der Stadt Wuppertal, vertre-

ten durch den Oberstadtdirektor, wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) vereinbart, die „öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und der Stadt Wuppertal über ein Chemisches Untersuchungsinstitut vom 15. 8. 1969“ wie folgt zu ändern:

**Artikel 1**

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die durch die Einnahmen nicht gedeckten Aufwendungen für das Untersuchungsinstitut werden auf die Städte Solingen und Wuppertal nach der Einwohnerzahl vom 30. Juni des jeweiligen Rechnungsjahres umgelegt.

Zu den Aufwendungen gehören für die Dauer der Vereinbarung:

- a) die persönlichen und sächlichen Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung,

- b) die Ruhegehaltssicherungsbeiträge in Höhe von 30% der Dienstbezüge der im Institut beschäftigten Beamten,
- c) die Kosten für die notwendigen Ersatz- und Neubeschaffungen,
- d) die Verwaltungskostenbeiträge zur Abgeltung von Leistungen anderer städt. Ämter und Einrichtungen für das Institut,
- e) die kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 4,5% für das von der Stadt Wuppertal aufgewandte Eigenkapital für Grundstück und Gebäude,
- f) die Abschreibung in Höhe von 1,5% für die Gebäudekosten.

#### Artikel 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1980 in Kraft.

Wuppertal, den 8. Oktober 1982

Im Auftrage des Rates  
der Stadt Wuppertal

Dr. Richter  
Oberstadtdirektor

Dr. Geissler  
Beigeordneter

Solingen, den 1. Oktober 1982

Im Auftrage des Rates  
der Stadt Solingen

Dr. Hölz  
Oberstadtdirektor

Dehl  
Stadtdirektor

#### Genehmigung

Die II. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und der Stadt Wuppertal über ein Chemisches Untersuchungsinstitut vom 15. 8. 1969 wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 389

#### 746 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Elsen -

Der Regierungspräsident  
27.11-18/81

Düsseldorf, den 20. Oktober 1982

Der Stadtdirektor Grevenbroich hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Neubau der Landstr. 116 n in der Gemarkung Elsen, Flur 5, Nr. 71, 199, 250, 442 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, 30. 11. 1982, um 10.00 Uhr, im Alten Schloß, Schloßstr., 4048 Grevenbroich, Roter Saal erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag

Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 390

#### 747 Öffentliche Zustellung (Ellen Underberg)

Der Regierungspräsident  
35.1.05.10/27

Düsseldorf, den 27. Oktober 1982

Der Widerspruchsbescheid vom 15. 9. 82, Aktenzeichen wie oben, wegen Ablehnung einer Bauvoranfrage konnte dem Adressaten, der Frau Ellen Underberg, zuletzt wohnhaft gewesen in Bornwiesenberg 45, 6 Frankfurt 1, nicht zugestellt werden, da ihr derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. Seite 213) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBL. NW. 2010) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I Seite 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom 4. 11. 82 bis 18. 11. 82, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt.

Der Widerspruchsbescheid kann beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 347, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 18. 11. 82, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 390

#### 748 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptwachtmeister Harold Reetz)

Der Regierungspräsident  
25.1.-1584

Düsseldorf, den 19. Oktober 1982

Der vom Polizeipräsidenten in Wuppertal für den Polizeihauptwachtmeister Harold Reetz am 28. 4. 1981 unter der Nr. 3498 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 390

**749 Verzicht auf die Zulassung  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**  
(Paul Dybowski, Essen)

Der Regierungspräsident  
33.2412

Düsseldorf, den 21. Oktober 1982

Dem Verzicht des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Paul Dybowski, Paßstr. 28, 4300 Essen 14, auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur habe ich gemäß § 17 Abs. 1 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. 4. 1965 zugestimmt.

An die  
Oberkreisdirektoren und  
Oberstadtdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 391

**750 Erweiterung  
einer Buchmacherkonzession und  
Buchmachergehilfenkonzessionen auf die  
Nebenstelle Mönchengladbach**  
(Oliver Reinhold Becker)

Der Regierungspräsident  
21.14-51

Düsseldorf, den 21. Oktober 1982

Die Buchmacherkonzession vom 27. 1. 1982 für das Jahr 1982 des Herrn Oliver Reinhold Becker, geb. am 27. 4. 1957, wohnhaft in 4040 Neuss 21, Am Borckes 3, für das Stadtgebiet Düsseldorf/Neuss (Düsseldorf, Kölner Tor 32, Galopprennbahn; Neuss, Galopprennbahn) wird mit Wirkung zum 1. 10. 1982 auf die Nebenstelle Mönchengladbach, Humboldtstr. 17 erweitert.

Diese Erweiterung umfaßt auch die Konzessionen der Buchmachergehilfen - Herrn Udo Günter Elsner, geb. 26. 9. 1957, wohnhaft in 4047 Dormagen 11, Südstraße 4;

- Herrn Harald Kießling, geb. 12. 7. 1961, wohnhaft in 4000 Düsseldorf 12, Speestr. 4

- und Herrn Klaas-Peter Klein, geb. am 15. 9. 1953, wohnhaft in 4010 Hilden 1, Gerresheimer Str. 298.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 391

**751 Zulassung  
einer Buchmachergehilfin in Oberhausen**  
(Ursula Schilling)

Der Regierungspräsident  
21.14-51

Düsseldorf, den 20. Oktober 1982

Frau Ursula Schilling, geb. am 29. 2. 1948 in Wiesbaden, wohnhaft in Moers, Grenzstr. 28 ist ab 1. 10. 1982 als Buchmachergehilfin an der Wettannahmestelle Peter Schilling, Marktstr. 7, 4200 Oberhausen gemäß § 2 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegese-

zes vom 8. 4. 1922 und der Ausführungsbestimmungen zum RWLotG vom 16. 6. 1922 zugelassen worden.

Die Zulassungsurkunde hat die Nr.: G. 128.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 391

**752 Erlöschen  
einer Buchmacherkonzession**  
(Frau Marion Schmieding)

**Erlöschen  
von Buchmachergehilfenzulassungen**  
(Frau Monika Wessollek u. Frau Gisela Hofmann)

Der Regierungspräsident  
21.14-51

Düsseldorf, den 21. Oktober 1982

Frau Marion Schmieding, wohnhaft in 4100 Duisburg 12, Karl-Albert-Str. 19, hat mit Schreiben vom 27. 9. 1982 auf ihre Konzession als Buchmacherin für die Wettannahmestelle in Duisburg, Salvatorweg 26, per 30. 9. 1982, verzichtet. Die Konzession erlischt mithin ab 1. 10. 1982. Die Konzessionsurkunde wurde zurückgegeben.

Die Buchmachergehilfenzulassungen für Frau Marion Wessollek und Frau Gisela Hofmann erlöschen zum gleichen Zeitpunkt. Die Zulassungsurkunden wurden zurückgegeben.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 391

**753 Erlöschen  
einer Buchmacherkonzession**  
(Frau Lieselotte Schütz)

**Erlöschen  
von Buchmachergehilfenzulassungen**  
(Sigrid Lauer, Annemarie Jauß)

Der Regierungspräsident  
21.14-51

Düsseldorf, den 21. Oktober 1982

Frau Lieselotte Schütz, wohnhaft in Essen-Heisingen, Holsteinanger 111, hat mit Schreiben vom 8. 9. 1982 auf ihre Konzession als Buchmacherin für die Wettannahmestelle in Essen-Rüttenscheid, Friedenstr. 38, per 30. 9. 1982 verzichtet. Die Konzession erlischt mithin ab 1. 10. 1982. Die Konzessionsurkunde wurde zurückgegeben.

Die Buchmachergehilfinnenzulassungen der Frau Sigrid Lauer und Annemarie Jauß erlöschen zum gleichen Zeitpunkt. Die Zulassungsurkunden wurden zurückgegeben.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 391

**754 Vertretung  
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**  
(Dipl.-Ing. Herbert Bommers)

Der Regierungspräsident  
33.2412

Düsseldorf, den 25. Oktober 1982

Gemäß § 7 (3) der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-

Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) habe ich

Herrn Vermessungsassessor  
Dipl.-Ing. Rudolf Küster

für die Zeit vom 28. 10. 1982–19. 11. 1982 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Herbert Bommers, Dahlemer Str. 277, 4050 Mönchengladbach 2, bestellt.

An die  
Oberstadtdirektoren und  
Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 391

### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### 755 Bekanntmachung über die Entlassung von Mitgliedern aus dem Deichverband Orsoy

Aufgrund meiner Entlassungsverfügung vom heutigen Tage – Az.: 54.15.70 – gemäß § 14 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit § 13 Absätze 3 und 4 der 1. Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77) ist die

Rheinkies- und Sandbaggerei  
Lohheide GmbH  
Schifferstraße 36–38  
4100 Duisburg 1

als Mitglied bezüglich ihres Gewerbebetriebes aus dem Deichverband Orsoy entlassen worden.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1982

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag  
Heinrichs

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 392

### Gewerbeaufsicht

#### 756 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dipl.-Ing. Wolfgang Fürste)

Der Regierungspräsident  
23.8–8512.5

Düsseldorf, den 28. Oktober 1982

Durch Urkunde vom 27. 10. 1982 – 23.8–8512.5 – habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V. Essen angestellten

Dipl.-Ing. Wolfgang Fürste  
geboren am 5. 10. 1933 in Magdeburg  
wohnhaft in 4300 Essen, Memmertweg 4

aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt:

Ziffer 2 – Druckbehälter außer Dampfkesseln  
Ziffer 3 – Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 392

#### 757 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Ing. Hans-Heinrich Groß)

Der Regierungspräsident  
23.8–8512.5

Düsseldorf, den 28. Oktober 1982

Durch Urkunde vom 27. 10. 1982 – 23.8–8512.5 – habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen angestellten

Ing. Hans-Heinrich Groß  
geboren am 2. 10. 1951 in Miechowice  
(Mechtal) Polen  
wohnhaft in 4250 Bottrop, Spechtstr. 52

aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt:

Ziffer 1 – Dampfkesselanlagen  
Ziffer 2 – Druckbehälter außer Dampfkesseln  
Ziffer 3 – Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen  
Ziffer 4 – Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten  
Ziffer 8 – Azetylenanlagen und Kalziumkarbidlager  
Ziffer 9 – Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten.

Die Anerkennung wurde auf die Vorprüfung der vorgenannten Anlagen beschränkt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 392

#### 758 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dr.-Ing. Friedrich Meier)

Der Regierungspräsident  
23.8–8512.5

Düsseldorf, den 28. Oktober 1982

Durch Urkunde vom 27. 10. 1982 – 23.8–8512.5 – habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen angestellten

Dr.-Ing. Friedrich Meier  
geboren am 7. 10. 1945 in Oerlinghausen  
wohnhaft in 4800 Bielefeld 17,  
Wüstenrotstraße 14

aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt.

Ziffer 1 – Dampfkesselanlagen  
Ziffer 2 – Druckbehälter außer Dampfkesseln  
Ziffer 3 – Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen  
Ziffer 4 – Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten

Ziffer 9 – Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten.

Die Anerkennung wurde auf die Vorprüfung der vorgenannten Anlagen beschränkt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 392

**759**  
**Anerkennung**  
**von Sachverständigen zur Prüfung**  
**überwachungsbedürftiger Anlagen**  
(Dr.-Ing. Hans-Jürgen Preuss)

Der Regierungspräsident  
23-8.8512.5

Düsseldorf, den 28. Oktober 1982

Durch Urkunde vom 27. 10. 1982 – 23.8-8512.5 – habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen angestellten

Dr. Ing.-Hans-Jürgen Preuss  
geboren am 1. 2. 1945 in Tungerloh-Capellen, j. Gescher  
wohnhaft in 4350 Recklinghausen,  
Helgolandstraße 22

aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt:

Ziffer 1 – Dampfkesselanlagen

Ziffer 2 – Druckbehälter außer Dampfkesseln

Ziffer 3 – Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen

Ziffer 4 – Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten

Ziffer 9 – Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten.

Die Anerkennung wurde auf die Vorprüfung der vorgenannten Anlagen beschränkt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 393

**760**  
**Anerkennung**  
**von Sachverständigen zur Prüfung**  
**überwachungsbedürftiger Anlagen**  
(Dipl.-Ing. Günter Tigmann)

Der Regierungspräsident  
23.8-8512.5

Düsseldorf, den 28. Oktober 1982

Durch Urkunde vom 27. 10. 1982 – 23.8-8512.5 – habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen, angestellten

Dipl.-Ing. Günter Tigmann  
geboren am 2. 10. 1943 in Bad Oeynhausen  
wohnhaft in 4300 Essen, Narzissenweg 1

aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt:

Ziffer 1 – Dampfkesselanlagen

Ziffer 2 – Druckbehälter außer Dampfkesseln

Ziffer 3 – Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen

Ziffer 4 – Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten

Ziffer 8 – Azetylenanlagen und Kalziumkarbidlager

Ziffer 9 – Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten

Die Anerkennung wurde auf die Vorprüfung der vorgenannten Anlagen beschränkt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 393

**C.**  
**Rechtsvorschriften**  
**und Bekanntmachungen anderer**  
**Behörden und Dienststellen**

**761** **Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über Naturwaldzellen**

Aufgrund des § 49 Abs. 1 und 5 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546) sowie der §§ 12 und 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde und der Höheren Landschaftsbehörde verordnet:

**§ 1**

**Gegenstand der Verordnung**

(1) Die 20,9 ha große Waldfläche mit der Bezeichnung „Rehsol“, Gemarkung Materborn, Flur 1, Flurstück 8, Eigentümer: Land Nordrhein-Westfalen, Untere Forstbehörde: Staatliches Forstamt Kleve, Gemeinde: Stadt Kleve, Kreis Kleve, ist Naturwaldzelle. Sie ist in beigefügtem Ausschnitt aus der Forstgrundkarte 1:5000, Blatt Sammelplatz <sup>2</sup>04 Rechts <sup>5</sup>732 Hoch, der Bestandteil dieser Verordnung ist, abgegrenzt.

(2) Die Erklärung zur Naturwaldzelle erfolgt zur langfristigen Sicherung der Waldfläche für die wissenschaftliche Forschung und als biogenetisches Reservat. Sie ist unter Nr. 13 in das vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen geführte Verzeichnis der Naturwaldzellen des Landes eingetragen.

**§ 2**

**Gebote**

Zur Sicherung des Schutzzieles nach § 1 Abs. 2 sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Dauernde Markierung der Kernfläche sowie dauernde Markierung der Abgrenzung der Naturwaldzelle (in der Regel durch Grenzsteine), soweit der Verlauf der Grenze im Gelände nicht dauernd anders gesichert ist.
2. Markierung von Stämmen zu wissenschaftlichen Zwecken.
3. Dauernde Gatterung der auf beigefügtem Ausschnitt aus der Forstgrundkarte schraffierten südlichen Hälfte der Kernfläche.

§ 3  
Verbote

(1) Alle Maßnahmen und Handlungen, die das Schutzziel nach § 1 Abs. 2 beeinträchtigen können, sind mit Ausnahme ortsbezogener wissenschaftlicher Tätigkeiten untersagt. Insbesondere sind untersagt:

1. das Einbringen oder die Entnahme von totem oder lebendigem Material einschließlich des Aussetzens von Tieren,
  2. das Beschädigen des gewachsenen Bodens,
  3. die Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt,
  4. der Aufenthalt außerhalb von Wegen und Pfaden.
- (2) Die Befugnisse des Eigentümers zum Betreten der Flächen bleiben unberührt.

(3) Die Befugnisse der Jagdausübungsberechtigten zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild bleiben unberührt; Anlage und Betrieb von Jagdeinrichtungen wie Hochsitzen, Leitern, Schirmen, Fütterungen und Hütten sowie von Pirschwegen und Futterplätzen sind untersagt.

§ 4  
Ausnahmen

(1) Die untere Forstbehörde kann zulassen, anordnen oder durchführen

1. Fällen von Bäumen, die Besucher auf Wegen und Pfaden gefährden; die gefälltten Bäume sind unaufgearbeitet in der Naturwaldzelle zu belassen,
2. die Anlage von Fußwegen,
3. Bekämpfungsmaßnahmen mit Zustimmung der höheren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden.

(2) Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Einwilligung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 5  
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 10 LFoG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich gegen die Gebote nach § 2 und die Verbote nach § 3 dieser Verordnung verstößt.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer  
Rheinland  
als Landesbeauftragter  
- Höhere Forstbehörde -

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1982

In Vertretung  
Dr. Pöppinghaus

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 393

762 **Ordnungsbehördliche Verordnung  
über Naturwaldzellen**

Aufgrund des § 49 Abs. 1 und 5 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546) sowie der §§ 12 und 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde und der Höheren Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1  
Gegenstand der Verordnung

(1) die 22,1 ha große Waldfläche mit der Bezeichnung „Geldenberg“, Gemarkung Materborn, Flur 3, Flurstück 8, Eigentümer: Land Nordrhein-Westfalen, Untere Forstbehörde: Staatliches Forstamt Kleve, Gemeinde: Stadt Kleve, Kreis Kleve, ist Naturwaldzelle. Sie ist in beigefügtem Ausschnitt aus der Forstgrundkarte 1:5000, Blatt Hamstraße <sup>2</sup>04 Rechts <sup>5</sup>734 Hoch, der Bestandteil dieser Verordnung ist, abgegrenzt.

(2) Die Erklärung zur Naturwaldzelle erfolgt zur langfristigen Sicherung der Waldfläche für die wissenschaftliche Forschung und als biogenetisches Reservat. Sie ist unter Nr. 14 in das vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen geführte Verzeichnis der Naturwaldzellen des Landes eingetragen.

§ 2  
Gebote

Zur Sicherung des Schutzzieles nach § 1 Abs. 2 sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Dauernde Markierung der Kernfläche sowie dauernde Markierung der Abgrenzung der Naturwaldzelle (in der Regel durch Grenzsteine), soweit der Verlauf der Grenze im Gelände nicht dauernd anders gesichert ist.
2. Markierung von Stämmen zu wissenschaftlichen Zwecken.
3. Dauernde Gatterung der auf beigefügtem Ausschnitt aus der Forstgrundkarte schraffierten südlichen Hälfte der Kernfläche.

§ 3  
Verbote

(1) Alle Maßnahmen und Handlungen, die das Schutzziel nach § 1 Abs. 2 beeinträchtigen können, sind mit Ausnahme ortsbezogener wissenschaftlicher Tätigkeiten untersagt. Insbesondere sind untersagt:

1. das Einbringen oder die Entnahme von totem oder lebendem Material einschließlich des Aussetzens von Tieren,
2. das Beschädigen des gewachsenen Bodens,
3. die Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt,
4. der Aufenthalt außerhalb von Wegen und Pfaden.

(2) Die Befugnisse des Eigentümers zum Betreten der Flächen bleiben unberührt.

(3) Die Befugnisse der Jagdausübungsberechtigten zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild bleiben unberührt; Anlage und Betrieb von Jagdeinrichtungen wie Hochsitzen, Leitern, Schirmen, Fütterungen und Hütten sowie von Pirschwegen und Futterplätzen sind untersagt.

## § 4

## Ausnahmen

(1) Die untere Forstbehörde kann zulassen, anordnen oder durchführen

1. Fällen von Bäumen, die Besucher auf Wegen und Pfaden gefährden; die gefälltten Bäume sind un- aufgearbeitet in der Naturwaldzelle zu belassen,
2. die Anlage von Fußwegen,
3. Bekämpfungsmaßnahmen mit Zustimmung der höheren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden.

(2) Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Einwilligung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

## § 5

## Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 10 LFoG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich gegen die Gebote nach § 2 und die Verbote nach § 3 dieser Verordnung verstößt.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer  
Rheinland  
als Landesbeauftragter  
– Höhere Forstbehörde –

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1982

In Vertretung

Dr. Pöppinghaus

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 394

### 763 Ordnungsbehördliche Verordnung über Naturwaldzellen

Aufgrund des § 49 Abs. 1 und 5 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546) sowie der §§ 12 und 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde und der Höheren Landschaftsbehörde verordnet:

## § 1

## Gegenstand der Verordnung

(1) Die 8,6 ha große Waldfläche mit der Bezeichnung „Hiesfelder Wald“, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 1, Flurstück 187, Eigentümer: Land Nordrhein-Westfalen, Untere Forstbehörde: Staatliches Forstamt Wesel, Gemeinde: Kreisfreie Stadt Oberhausen, ist Naturwaldzelle. Sie ist in beigefügtem Ausschnitt aus der Forstgrundkarte 1:5000, Blatt Staatsforst Wesel-Hiesfeld <sup>25</sup>58 Rechts <sup>57</sup>14 Hoch, der Bestandteil dieser Verordnung ist, abgegrenzt.

(2) Die Erklärung zur Naturwaldzelle erfolgt zur langfristigen Sicherung der Waldfläche für die wissenschaftliche Forschung und als biogenetisches Reservat. Sie ist unter Nr. 44 in das vom Minister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen geführte Verzeichnis der Naturwaldzellen des Landes eingetragen.

## § 2

## Gebote

Zur Sicherung des Schutzzieles nach § 1 Abs. 2 sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Dauernde Markierung der Kernfläche sowie dauernde Markierung der Abgrenzung der Naturwaldzelle (in der Regel durch Grenzsteine), soweit der Verlauf der Grenze im Gelände nicht dauernd anders gesichert ist.
2. Markierung von Stämmen zu wissenschaftlichen Zwecken.
3. Dauernde Gatterung der auf beigefügtem Ausschnitt aus der Forstgrundkarte schraffierten südlichen Hälfte der Kernfläche

## § 3

## Verbote

(1) Alle Maßnahmen und Handlungen, die das Schutzziel nach § 1 Abs. 2 beeinträchtigen können, sind mit Ausnahme ortsbezogener wissenschaftlicher Tätigkeiten untersagt. Insbesondere sind untersagt:

1. das Einbringen oder die Entnahme von totem oder lebendem Material einschließlich des Aussetzens von Tieren,
2. das Beschädigen des gewachsenen Bodens,
3. die Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt,
4. der Aufenthalt außerhalb von Wegen und Pfaden.

(2) Die Befugnisse des Eigentümers zum Betreten der Flächen bleiben unberührt.

(3) Die Befugnisse der Jagdausübungsberechtigten zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild bleiben unberührt; Anlage und Betrieb von Jagdeinrichtungen wie Hochsitzen, Leitern, Schirmen, Fütterungen und Hütten sowie von Pirschwegen und Futterplätzen sind untersagt.

## § 4

## Ausnahmen

(1) Die untere Forstbehörde kann zulassen, anordnen oder durchführen

1. Fällen von Bäumen, die Besucher auf Wegen und Pfaden gefährden; die gefälltten Bäume sind un- aufgearbeitet in der Naturwaldzelle zu belassen,
2. die Anlage von Fußwegen,
3. Bekämpfungsmaßnahmen mit Zustimmung der höheren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden.

(2) Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Einwilligung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

## § 5

## Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 10 LFoG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich gegen die Gebote nach § 2 und die Verbote nach § 3 dieser Verordnung verstößt.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer  
Rheinland  
als Landesbeauftragter  
– Höhere Forstbehörde –

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1982

In Vertretung  
Dr. Pöppinghaus

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 395

#### 764 Ordnungsbehördliche Verordnung über Naturwaldzellen

Aufgrund des § 49 Abs. 1 und 5 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546) sowie der §§ 12 und 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde und der Höheren Landschaftsbehörde verordnet:

## § 1

## Gegenstand der Verordnung

(1) die 20,8 ha große Waldfläche mit der Bezeichnung „Krummbeck“, Gemarkung Hiesfeld, Flur 7, Flurstück 85, Eigentümer: Land Nordrhein-Westfalen, Untere Forstbehörde: Staatliches Forstamt Wesel, Gemeinde: Stadt Dinslaken, Kreis Wesel, ist Naturwaldzelle. Sie ist in beigefügtem Ausschnitt aus der Forstgrundkarte 1:5000, Blatt Dinslaken, Egerheide <sup>25</sup>54 Rechts <sup>57</sup>16 Hoch, der Bestandteil dieser Verordnung ist, abgegrenzt.

(2) Die Erklärung zur Naturwaldzelle erfolgt zur langfristigen Sicherung der Waldfläche für die wissenschaftliche Forschung und als biogenetisches Reservat. Sie ist unter Nr. 45 in das vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen geführte Verzeichnis der Naturwaldzellen des Landes eingetragen.

## § 2

## Gebote

Zur Sicherung des Schutzzieles nach § 1 Abs. 2 sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Dauernde Markierung der Kernfläche sowie dauernde Markierung der Abgrenzung der Naturwaldzelle (in der Regel durch Grenzsteine), soweit der Verlauf der Grenze im Gelände nicht dauernd anders gesichert ist.
2. Markierung von Stämmen zu wissenschaftlichen Zwecken.
3. Dauernde Gatterung der auf beigefügtem Ausschnitt aus der Forstgrundkarte schraffierten nördlichen Hälfte der Kernfläche.

## § 3

## Verbote

(1) Alle Maßnahmen und Handlungen, die das Schutzziel nach § 1 Abs. 2 beeinträchtigen können,

sind mit Ausnahme ortsbezogener wissenschaftlicher Tätigkeiten untersagt. Insbesondere sind untersagt:

1. das Einbringen oder die Entnahme von totem oder lebendem Material einschließlich des Aussetzens von Tieren,
  2. das Beschädigen des gewachsenen Bodens,
  3. die Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt,
  4. der Aufenthalt außerhalb von Wegen und Pfaden.
- (2) Die Befugnisse des Eigentümers zum Betreten der Flächen bleiben unberührt.
- (3) Die Befugnisse der Jagdausübungsberechtigten zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild bleiben unberührt; Anlage und Betrieb von Jagdeinrichtungen wie Hochsitzen, Leitern, Schirmen, Fütterungen und Hütten sowie von Pirschwegen und Futterplätzen sind untersagt.

## § 4

## Ausnahmen

(1) Die untere Forstbehörde kann zulassen, anordnen oder durchführen

1. Fällen von Bäumen, die Besucher auf Wegen und Pfaden gefährden; die gefällten Bäume sind unaufgearbeitet in der Naturwaldzelle zu belassen,
2. die Anlage von Fußwegen,
3. Bekämpfungsmaßnahmen mit Zustimmung der höheren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden.

(2) Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Einwilligung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

## § 5

## Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 10 LFG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich gegen die Gebote nach § 2 und die Verbote nach § 3 dieser Verordnung verstößt.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer  
Rheinland  
als Landesbeauftragter  
– Höhere Forstbehörde –

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1982

In Vertretung  
Dr. Pöppinghaus

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 396

#### 765 Ordnungsbehördliche Verordnung über Naturwaldzellen

Aufgrund des § 49 Abs. 1 und 5 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980

(GV. NW. S. 546) sowie der §§ 12 und 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde und der Höheren Landschaftsbehörde verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand der Verordnung

(1) Die 18,7 ha große Waldfläche mit der Bezeichnung „Littard“, Gemarkung Schaephuysen, Flur 9, Flurstück 105, Eigentümer: Land Nordrhein-Westfalen, Untere Forstbehörde: Staatliches Forstamt Xanten, Gemeinde: Rheurdt-Schaephuysen, Kreis Kleve, ist Naturwaldzelle. Sie ist in beigefügtem Ausschnitt aus der Forstgrundkarte 1:5000 Blatt Vluynbusch <sup>25</sup>34 Rechts <sup>57</sup>02 Hoch, der Bestandteil dieser Verordnung ist, abgegrenzt.

(2) Die Erklärung zur Naturwaldzelle erfolgt zur langfristigen Sicherung der Waldfläche für die wissenschaftliche Forschung und als biogenetisches Reservat. Sie ist unter Nr. 11 in das vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen geführte Verzeichnis der Naturwaldzellen des Landes eingetragen.

#### § 2

##### Gebote

Zur Sicherung des Schutzzieles nach § 1 Abs. 2 sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Dauernde Markierung der Kernfläche sowie dauernde Markierung der Abgrenzung der Naturwaldzelle (in der Regel durch Grenzsteine), soweit der Verlauf der Grenze im Gelände nicht dauernd anders gesichert ist.
2. Markierung von Stämmen zu wissenschaftlichen Zwecken.
3. Dauernde Gatterung des auf beigefügtem Ausschnitt aus der Forstgrundkarte schraffierten nördlichen Viertels der Kernfläche.

#### § 3

##### Verbote

(1) Alle Maßnahmen und Handlungen, die das Schutzziel nach § 1 Abs. 2 beeinträchtigen können, sind mit Ausnahme ortsbezogener wissenschaftlicher Tätigkeiten untersagt. Insbesondere sind untersagt:

1. das Einbringen oder die Entnahme von totem oder lebendem Material einschließlich des Aussensens von Tieren,
2. das Beschädigen des gewachsenen Bodens,
3. die Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt,
4. der Aufenthalt außerhalb von Wegen und Pfaden.

(2) Die Befugnisse des Eigentümers zum Betreten der Flächen bleiben unberührt.

(3) Die Befugnisse der Jagdausübungsberechtigten zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild bleiben unberührt; Anlage und Betrieb von Jagdeinrichtungen wie Hochsitzen, Leitern, Schirmen, Fütterungen und Hütten sowie von Pirschwegen und Futterplätzen sind untersagt.

#### § 4

##### Ausnahmen

(1) Die untere Forstbehörde kann zulassen, anordnen oder durchführen

1. Fällen von Bäumen, die Besucher auf Wegen und Pfaden gefährden; die gefälltten Bäume sind un- aufgearbeitet in der Naturwaldzelle zu belassen.
2. die Anlage von Fußwegen,
3. Bekämpfungsmaßnahmen mit Zustimmung der höheren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden.

(2) Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Einwilligung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

#### § 5

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 10 LFoG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich gegen die Gebote nach § 2 und die Verbote nach § 3 dieser Verordnung verstößt.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer  
Rheinland  
als Landesbeauftragter  
– Höhere Forstbehörde –

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1982

In Vertretung

Dr. Pöppinghaus

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 396

#### 766 Ordnungsbehördliche Verordnung über Naturwaldzellen

Aufgrund des § 49 Abs. 1 und 5 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546) sowie der §§ 12 und 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde und der Höheren Landschaftsbehörde verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand der Verordnung

(1) Die 13,4 ha große Waldfläche mit der Bezeichnung „Hochwald“, Gemarkung Uedemerbruch, Flur 7, Flurstück 152, Eigentümer: Land Nordrhein-Westfalen, Untere Forstbehörde: Staatliches Forstamt Xanten, Gemeinde: Uedem, Kreis Kleve, ist Naturwaldzelle. Sie ist in beigefügtem Ausschnitt aus der Forstgrundkarte 1:5000, Blatt Staatsforst Xanten-Hochwald <sup>25</sup>24 Rechts <sup>57</sup>26 Hoch, der Bestandteil dieser Verordnung ist, abgegrenzt.

(2) Die Erklärung zur Naturwaldzelle erfolgt zur langfristigen Sicherung der Waldfläche für die wissenschaftliche Forschung und als biogenetisches Reservat. Sie ist unter Nr. 12 in das vom Minister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen geführte Verzeichnis der Naturwaldzellen des Landes eingetragen.

## § 2 Gebote

Zur Sicherung des Schutzzieles nach § 1 Abs. 2 sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Dauernde Markierung der Kernfläche sowie dauernde Markierung der Abgrenzung der Naturwaldzelle (in der Regel durch Grenzsteine), soweit der Verlauf der Grenze im Gelände nicht dauernd anders gesichert ist.
2. Markierung von Stämmen zu wissenschaftlichen Zwecken.
3. Dauernde Gatterung des auf beigefügtem Ausschnitt aus der Forstgrundkarte schraffierten östlichen Viertels der Kernfläche.

## § 3 Verbote

(1) Alle Maßnahmen und Handlungen, die das Schutzziel nach § 1 Abs. 2 beeinträchtigen können, sind mit Ausnahme ortsbezogener wissenschaftlicher Tätigkeiten untersagt. Insbesondere sind untersagt:

1. das Einbringen oder die Entnahme von totem oder lebendem Material einschließlich des Aussatzens von Tieren,
  2. das Beschädigen des gewachsenen Bodens,
  3. die Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt,
  4. der Aufenthalt außerhalb von Wegen und Pfaden.
- (2) Die Befugnisse des Eigentümers zum Betreten der Flächen bleiben unberührt.
- (3) Die Befugnisse der Jagd ausübungsberechtigten zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild bleiben unberührt; Anlage und Betrieb von Jagdeinrichtungen wie Hochsitzen, Leitern, Schirmen, Fütterungen und Hütten sowie von Pirschwegen und Futterplätzen sind untersagt.

## § 4 Ausnahmen

(1) Die untere Forstbehörde kann zulassen, anordnen oder durchführen

1. Fällen von Bäumen, die Besucher auf Wegen und Pfaden gefährden; die gefällten Bäume sind unaufgearbeitet in der Naturwaldzelle zu belassen,
2. die Anlage von Fußwegen,
3. Bekämpfungsmaßnahmen mit Zustimmung der höheren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden.

(2) Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Einwilligung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 10 LFoG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich gegen die Gebote nach § 2 und die Verbote nach § 3 dieser Verordnung verstößt.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer  
Rheinland  
als Landesbeauftragter  
– Höhere Forstbehörde –

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1982

In Vertretung  
Dr. Pöppinghaus

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 397

## 767 Ordnungsbehördliche Verordnung über Naturwaldzellen

Aufgrund des § 49 Abs. 1 und 5 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546) sowie der §§ 12 und 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde und der Höheren Landschaftsbehörde verordnet:

## § 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Die 8,3 ha große Waldfläche mit der Bezeichnung „Niederkamp“, Gemarkung Kamp, Flur 2, Flurstück 8, Eigentümer: Land Nordrhein-Westfalen, Untere Forstbehörde: Staatliches Forstamt Xanten, Gemeinde: Kamp-Lintfort, Kreis Wesel, ist Naturwaldzelle. Sie ist in beigefügtem Ausschnitt aus der Forstgrundkarte 1:5000, Blatt Kamperbrück <sup>25</sup>34 Rechts <sup>37</sup>08 Hoch, der Bestandteil dieser Verordnung ist, abgegrenzt.

(2) Die Erklärung zur Naturwaldzelle erfolgt zur langfristigen Sicherung der Waldfläche für die wissenschaftliche Forschung und als biogenetisches Reservat. Sie ist unter Nr. 43 in das vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen geführte Verzeichnis der Naturwaldzellen des Landes eingetragen.

## § 2 Gebote

Zur Sicherung des Schutzzieles nach § 1 Abs. 2 sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Dauernde Markierung der Kernfläche sowie dauernde Markierung der Abgrenzung der Naturwaldzelle (in der Regel durch Grenzsteine), soweit der Verlauf der Grenze im Gelände nicht dauernd anders gesichert ist.
2. Markierung von Stämmen zu wissenschaftlichen Zwecken.
3. Dauernde Gatterung des auf beigefügtem Ausschnitt aus der Forstgrundkarte schraffierten mittleren Teils der Kernfläche.

## § 3

## Verbote

(1) Alle Maßnahmen und Handlungen, die das Schutzziel nach § 1 Abs. 2 beeinträchtigen können, sind mit Ausnahme ortsbezogener wissenschaftlicher Tätigkeiten untersagt. Insbesondere sind untersagt:

1. das Einbringen oder die Entnahme von totem oder lebendem Material einschließlich des Aussetzens von Tieren,
2. das Beschädigen des gewachsenen Bodens,
3. die Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt,
4. der Aufenthalt außerhalb von Wegen und Pfaden.

(2) Die Befugnisse des Eigentümers zum Betreten der Flächen bleiben unberührt.

(3) Die Befugnisse der Jagdausübungsberechtigten zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild bleiben unberührt; Anlage und Betrieb von Jagdeinrichtungen wie Hochsitzen, Leitern, Schirmen, Fütterungen und Hütten sowie von Pirschwegen und Futterplätzen sind untersagt.

## § 4

## Ausnahmen

(1) Die untere Forstbehörde kann zulassen, anordnen oder durchführen

1. Fällen von Bäumen, die Besucher auf Wegen und Pfaden gefährden; die gefällten Bäume sind unaufgearbeitet in der Naturwaldzelle zu belassen,
2. die Anlage von Fußwegen,
3. Bekämpfungsmaßnahmen mit Zustimmung der höheren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden.

(2) Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Einwilligung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

## § 5

## Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 10 LFoG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich die Gebote nach § 2 und die Verbote nach § 3 dieser Verordnung verstößt.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer  
Rheinland  
als Landesbeauftragter  
– Höhere Forstbehörde –

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1982

In Vertretung  
Dr. Pöppinghaus

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 398

768 Ordnungsbehördliche Verordnung  
über Naturwaldzellen

Aufgrund des § 49 Abs. 1 und 5 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546) sowie der §§ 12 und 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde und der Höheren Landschaftsbehörde verordnet:

## § 1

## Gegenstand der Verordnung

(1) Die 7,6 ha große Waldfläche mit der Bezeichnung „Schwalmtal“, Gemarkung Waldniel, Flur 65, Flurstück 92, 93 u. 96, Eigentümer: Land Nordrhein-Westfalen, Untere Forstbehörde: Der Leiter des Forstamtes Mönchengladbach der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter, Gemeinde: Schwalmtal, Kreis Viersen, ist Naturwaldzelle. Sie ist in beigegefügtm Ausschnitt aus der Forstgrundkarte 1:5000, Blatt Rickelrath <sup>25</sup>18 Rechts <sup>56</sup>70 Hoch, der Bestandteil dieser Verordnung ist, abgegrenzt.

(2) Die Erklärung zur Naturwaldzelle erfolgt zur langfristigen Sicherung der Waldfläche für die wissenschaftliche Forschung und als biogenetisches Reservat. Sie ist unter Nr. 48 in das vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen geführte Verzeichnis der Naturwaldzellen des Landes eingetragen.

## § 2

## Gebote

Zur Sicherung des Schutzzieles nach § 1 Abs. 2 sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Dauernde Markierung der Kernfläche sowie dauernde Markierung der Abgrenzung der Naturwaldzelle (in der Regel durch Grenzsteine), soweit der Verlauf der Grenze im Gelände nicht dauernd anders gesichert ist.
2. Markierung von Stämmen zu wissenschaftlichen Zwecken.

## § 3

## Verbote

(1) Alle Maßnahmen und Handlungen, die das Schutzziel nach § 1 Abs. 2 beeinträchtigen können, sind mit Ausnahme ortsbezogener wissenschaftlicher Tätigkeiten untersagt. Insbesondere sind untersagt:

1. das Einbringen oder die Entnahme von totem oder lebendem Material einschließlich des Aussetzens von Tieren,
2. das Beschädigen des gewachsenen Bodens,
3. die Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt,
4. der Aufenthalt außerhalb von Wegen und Pfaden.

(2) Die Befugnisse des Eigentümers zum Betreten der Flächen bleiben unberührt.

(3) Die Befugnisse der Jagdausübungsberechtigten zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild bleiben unberührt; Anlage und Betrieb von Jagdeinrichtungen wie Hochsitzen, Leitern, Schirmen, Fütterungen und Hütten sowie von Pirschwegen und Futterplätzen sind untersagt.

## § 4

## Ausnahmen

- (1) Die untere Forstbehörde kann zulassen, anordnen oder durchführen
1. Fällen von Bäumen, die Besucher auf Wegen und Pfaden gefährden; die gefällten Bäume sind un- aufgearbeitet in der Naturwaldzelle zu belassen,
  2. die Anlage von Fußwegen,
  3. Bekämpfungsmaßnahmen mit Zustimmung der höheren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden.
- (2) Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Einwilligung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

## § 5

## Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 10 LFoG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich gegen die Gebote nach § 2 und die Verbote nach § 3 dieser Verordnung verstößt.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer  
Rheinland  
als Landesbeauftragter  
– Höhere Forstbehörde –

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1982

In Vertretung  
Dr. Pöppinghaus

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 399

### 769 Ordnungsbehördliche Verordnung über Naturwaldzellen

Aufgrund des § 49 Abs. 1 und 5 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546) sowie der §§ 12 und 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde und der Höheren Landschaftsbehörde verordnet:

## § 1

## Gegenstand der Verordnung

- (1) Die 9,3 ha große Waldfläche mit der Bezeichnung „Hinkesforst“, Gemarkung Lintorf, Flur 29, Flurstück 17 teilw., Eigentümer: Land Nordrhein-Westfalen, Untere Forstbehörde: Der Leiter des Forstamtes Mettmann der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter, Gemeinde: Stadt Ratingen, Kreis Mettmann, ist Naturwaldzelle. Sie ist in beigefügtem Ausschnitt aus der Forstgrundkarte 1:5000, Blatt Tiefenbroich 2<sup>5</sup>56 Rechts 5<sup>6</sup>86 Hoch, der Bestandteil dieser Verordnung ist, abgegrenzt.

- (2) Die Erklärung zur Naturwaldzelle erfolgt zur langfristigen Sicherung der Waldfläche für die wissenschaftliche Forschung und als biogenetisches Reservat. Sie ist unter Nr. 10 in das vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen geführte Verzeichnis der Naturwaldzellen des Landes eingetragen.

## § 2

## Gebote

Zur Sicherung des Schutzzieles nach § 1 Abs. 2 sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Dauernde Markierung der Kernfläche sowie dauernde Markierung der Abgrenzung der Naturwaldzelle (in der Regel durch Grenzsteine), soweit der Verlauf der Grenze im Gelände nicht dauernd anders gesichert ist.
2. Markierung von Stämmen zu wissenschaftlichen Zwecken.
3. Dauernde Gatterung des auf beigefügtem Ausschnitt aus der Forstgrundkarte schraffierten südöstlichen Teiles des Kernfläche.

## § 3

## Verbote

- (1) Alle Maßnahmen und Handlungen, die das Schutzziel nach § 1 Abs. 2 beeinträchtigen können, sind mit Ausnahme ortsbezogener wissenschaftlicher Tätigkeiten untersagt. Insbesondere sind untersagt:
1. das Einbringen oder die Entnahme von totem oder lebendem Material einschließlich des Aussetzens von Tieren,
  2. das Beschädigen des gewachsenen Bodens,
  3. die Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt,
  4. der Aufenthalt außerhalb von Wegen und Pfaden.
- (2) Die Befugnisse des Eigentümers zum Betreten der Flächen bleiben unberührt.
- (3) Die Befugnisse der Jagdübungsberechtigten zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild bleiben unberührt; Anlage und Betrieb von Jagdeinrichtungen wie Hochsitzen, Leitern, Schirmen, Fütterungen und Hütten sowie von Pirschwegen und Futterplätzen sind untersagt.

## § 4

## Ausnahmen

- (1) Die untere Forstbehörde kann zulassen, anordnen oder durchführen
1. Fällen von Bäumen, die Besucher auf Wegen und Pfaden gefährden; die gefällten Bäume sind un- aufgearbeitet in der Naturwaldzelle zu belassen,
  2. die Anlage von Fußwegen,
  3. Bekämpfungsmaßnahmen mit Zustimmung der höheren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden.
- (2) Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Einwilligung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

## § 5

## Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 10 LFoG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich gegen die Gebote nach § 2 und die Verbote nach § 3 dieser Verordnung verstößt.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer  
Rheinland  
als Landesbeauftragter  
– Höhere Forstbehörde –

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1982

In Vertretung  
Dr. Pöppinghaus

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 400

### 770 Ordnungsbehördliche Verordnung über Naturwaldzellen

Aufgrund des § 49 Abs. 1 und 5 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546) sowie der §§ 12 und 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde und der Höheren Landschaftsbehörde verordnet:

## § 1

## Gegenstand der Verordnung

(1) Die 4,9 ha große Waldfläche mit der Bezeichnung Gemarkung „Steinsieperhöh“, Flur 1, Flurstück 131 teilw., Eigentümer: Land Nordrhein-Westfalen, Untere Forstbehörde: Der Leiter des Forstamtes Mettmann der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter, Gemeinde: Kreisfreie Stadt Wuppertal, ist Naturwaldzelle. Sie ist in beigefügtem Ausschnitt aus der Forstgrundkarte 1:5000, Blatt Wuppertal-Küllenhahn <sup>2578</sup> Rechts <sup>5676</sup> Hoch, der Bestandteil dieser Verordnung ist, abgegrenzt.

(2) Die Erklärung zur Naturwaldzelle erfolgt zur langfristigen Sicherung der Waldfläche für die wissenschaftliche Forschung und als biogenetisches Reservat. Sie ist unter Nr. 15 in das vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen geführte Verzeichnis der Naturwaldzellen des Landes eingetragen.

## § 2

## Gebote

Zur Sicherung des Schutzzieles nach § 1 Abs. 2 sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Dauernde Markierung der Kernfläche sowie dauernde Markierung der Abgrenzung der Naturwaldzelle (in der Regel durch Grenzsteine), soweit der Verlauf der Grenze im Gelände nicht dauernd anders gesichert ist.
2. Markierung von Stämmen zu wissenschaftlichen Zwecken.
3. Dauernde Gatterung der auf beigefügtem Ausschnitt aus der Forstgrundkarte schraffierten nördlichen Hälfte der Kernfläche.

## § 3

## Verbote

(1) Alle Maßnahmen und Handlungen, die das Schutzziel nach § 1 Abs. 2 beeinträchtigen können, sind mit Ausnahme ortsbezogener wissenschaftlicher Tätigkeiten untersagt. Insbesondere sind untersagt:

1. das Einbringen oder die Entnahme von totem oder lebendem Material einschließlich des Aussetzens von Tieren,
  2. das Beschädigen des gewachsenen Bodens,
  3. die Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt,
  4. der Aufenthalt außerhalb von Wegen und Pfaden.
- (2) die Befugnisse des Eigentümers zum Betreten der Flächen bleiben unberührt.
- (3) Die Befugnisse der Jagd ausübungsberechtigten zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild bleiben unberührt; Anlage und Betrieb von Jagdeinrichtungen wie Hochsitzen, Leitern, Schirmen, Fütterungen und Hütten sowie von Pirschwegen und Futterplätzen sind untersagt.

## § 4

## Ausnahmen

(1) Die untere Forstbehörde kann zulassen, anordnen oder durchführen

1. Fällen von Bäumen, die Besucher auf Wegen und Pfaden gefährden; die gefällten Bäume sind un- aufgearbeitet in der Naturwaldzelle zu belassen;
2. die Anlage von Fußwegen,
3. Bekämpfungsmaßnahmen mit Zustimmung der höheren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden.

(2) Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Einwilligung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

## § 5

## Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 10 LFoG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich gegen die Gebote nach § 2 und die Verbote nach § 3 dieser Verordnung verstößt.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer  
Rheinland  
als Landesbeauftragter  
– Höhere Forstbehörde –

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1982

In Vertretung  
Dr. Pöppinghaus

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 401

## 771 Ordnungsbehördliche Verordnung über Naturwaldzellen

Aufgrund des § 49 Abs. 1 und 5 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546) sowie der §§ 12 und 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde und der Höheren Landschaftsbehörde verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Verordnung

(1) Die 10,3 ha große Waldfläche mit der Bezeichnung „Meersiepenkopf“, Gemarkung Cronenberg, Flur 1, Flurstück 131 teilw., Eigentümer: Land Nordrhein-Westfalen, Untere Forstbehörde: Der Leiter des Forstamtes Mettmann der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter, Gemeinde: Kreisfreie Stadt Wuppertal, ist Naturwaldzelle. Sie ist in beigefügtem Ausschnitt aus der Forstgrundkarte 1:5000, Blatt Wuppertal-Rutenbeck 2<sup>5</sup>76 Rechts 3<sup>6</sup>76 Hoch, der Bestandteil dieser Verordnung ist, abgegrenzt.

(2) Die Erklärung zur Naturwaldzelle erfolgt zur langfristigen Sicherung der Waldfläche für die wissenschaftliche Forschung und als biogenetisches Reservat. Sie ist unter Nr. 16 in das vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen geführte Verzeichnis der Naturwaldzellen des Landes eingetragen.

### § 2

#### Gebote

Zur Sicherung des Schutzzieles nach § 1 Abs. 2 sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Dauernde Markierung der Kernfläche sowie dauernde Markierung der Abgrenzung der Naturwaldzelle (in der Regel durch Grenzsteine), soweit der Verlauf der Grenze im Gelände nicht dauernd anders gesichert ist.
2. Markierung von Stämmen zu wissenschaftlichen Zwecken.
3. Dauernde Gatterung der auf beigefügtem Ausschnitt aus der Forstgrundkarte schraffierten Kernfläche.

### § 3

#### Verbote

(1) Alle Maßnahmen und Handlungen, die das Schutzziel nach § 1 Abs. 2 beeinträchtigen können, sind mit Ausnahme ortsbezogener wissenschaftlicher Tätigkeiten untersagt. Insbesondere sind untersagt:

1. das Einbringen oder die Entnahme von totem oder lebendem Material einschließlich des Aussensens von Tieren,
2. das Beschädigen des gewachsenen Bodens,
3. die Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt,
4. der Aufenthalt außerhalb von Wegen und Pfaden.

(2) Die Befugnisse des Eigentümers zum Betreten der Flächen bleiben unberührt.

(3) Die Befugnisse der Jagdausübungsberechtigten zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild bleiben unberührt; Anlage und Betrieb von Jagdeinrichtungen wie Hochsitzen, Lei-

tern, Schirmen, Fütterungen und Hütten sowie von Pirschwegen und Futterplätzen sind untersagt.

### § 4

#### Ausnahmen

(1) Die untere Forstbehörde kann zulassen, anordnen oder durchführen

1. Fällen von Bäumen, die Besucher auf Wegen und Pfaden gefährden; die gefällten Bäume sind un- aufgearbeitet in der Naturwaldzelle zu belassen,
2. die Anlage von Fußwegen,
3. Bekämpfungsmaßnahmen mit Zustimmung der höheren Forstbehörde, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden.

(2) Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Einwilligung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 10 LFOG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich gegen die Gebote nach § 2 und die Verbote nach § 3 dieser Verordnung verstößt.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer  
Rheinland  
als Landesbeauftragter  
– Höhere Forstbehörde –

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1982

In Vertretung

Dr. Pöppinghaus

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 402

## 772 Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung vom 26. Oktober 1982

Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet für das Haushaltsjahr 1982.

### Erste Nachtragshaushaltssatzung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet für das Haushaltsjahr 1982

Aufgrund der §§ 8 Abs. 6 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet vom 18. September 1979 (GV. NW. 1979 S. 552) in Verbindung mit dem § 67 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 594) hat die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet am 21. September 1982 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

## § 1

## Mit dem ersten Nachtragshaushaltsplan

	werden erhöht um	vermindert um	und damit die Gesamtbeträge des Haushaltsplanes gegenüber bisher	a. nunmehr festgesetzt DM
	DM	DM	DM	DM
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	806845	295500	59685110	60196455
die Ausgaben	2147505	1636160	59685110	60196455
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen	10041825	551000	36718555	46209380
die Ausgaben	11690420	2199595	36718555	46209380

## § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite von 20 622 000,- DM wird nicht geändert.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 340 000,- DM um 600 000,- DM erhöht und damit auf 940 000,- DM festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag von 8 000 000,- DM nicht verändert.

## § 5

Der Hebesatz der Verbandsumlage wird nicht verändert.

## § 6

Die Bemerkung zum Stellenplan bleibt unverändert.

Essen, den 21. September 1982

Katzor  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Todt  
Mitglied der  
Verbandsversammlung

Schwachenwalde  
Schriftführer

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 64 Abs. 2 und 67 der Gemeindeordnung NW erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in der Ersten Nachtragshaushaltssatzung ist vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 18. Oktober 1982 - Az.: III B 3 - 9/540 - 1394/82 - erteilt worden.

Die Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982 liegt zur Einsichtnahme

von Montag, den 8. November 1982,  
bis Dienstag, den 16. November 1982,

im Raum 405, IV. Etage des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 10, zu den Dienstzeiten

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr,

freitags von 7.30 Uhr bis 14.45 Uhr,

öffentlich aus.

Essen, den 26. Oktober 1982

Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung

Katzor  
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 402

## 773

**Auslegung  
des Entwurfs der Haushaltssatzung  
samt Anlagen des Kommunalverbandes  
Ruhrgebiet für das Haushaltsjahr 1983**

Der Entwurf der Haushaltssatzung samt Anlagen für das Haushaltsjahr 1983 liegt gem. § 27 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet vom 18. September 1979 (GV. NW. 1979 S. 552) in Verbindung mit § 66 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 594) von

Montag, den 8. 11. 1982 bis einschließlich  
Dienstag, den 16. 11. 1982,

im Raum 405 des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 10 in Essen, zu den Dienstzeiten

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr-16.15 Uhr,  
freitags von 7.30 Uhr-14.45 Uhr

öffentlich aus.

Essen, den 25. Oktober 1982

Kommunalverband  
Ruhrgebiet

Der Verbandsdirektor  
Dr. Gramke

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 403

## 774

**Zweckverband Volkserholungsstätte  
Unterbacher See  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung**

1. Tagesordnung

für die Sitzung der Verbandsversammlung Nr. 3.82/V am Freitag, dem 3. 12. 1982, 15.00 Uhr, in der Verwaltung des Zweckverbandes (Schulungsraum Erdgeschoß).

## A. Öffentliche Sitzung

1. Formalien
  - Eröffnung der Sitzung
  - Feststellung der Beschlußfähigkeit
  - Anerkennung der Tagesordnung
  - Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr. 2.82/V vom 14. 5. 1982
2. Wahlen
  - Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
  - Wahl des Verbandsvorstehers
  - Wahl des 1. Stellvertretenden Verbandsvorstehers
  - Wahl des 2. Stellvertretenden Verbandsvorstehers
3. Bericht über den Saisonverlauf 1982
4. Haushalts- und Finanzangelegenheiten
  - 4.1 - 1. Nachtragssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 1982
  - 4.2 - Tarife und Entgelte
  - 4.3 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 1983
  - 4.4 - Investitionsprogramm und Finanzplan 1982-1985
5. Betriebsangelegenheiten
6. Verschiedenes

## B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Formalien
  - Anerkennung der Tagesordnung
  - Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung Nr. 2.82/V vom 14. 5. 1982

2. Darlehnsangelegenheiten
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Persönliche Angelegenheiten
5. Verschiedenes

## Bekanntmachung der Tagesordnung

Die vorstehende Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1982

Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung  
Klaus Bungert  
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 403

775

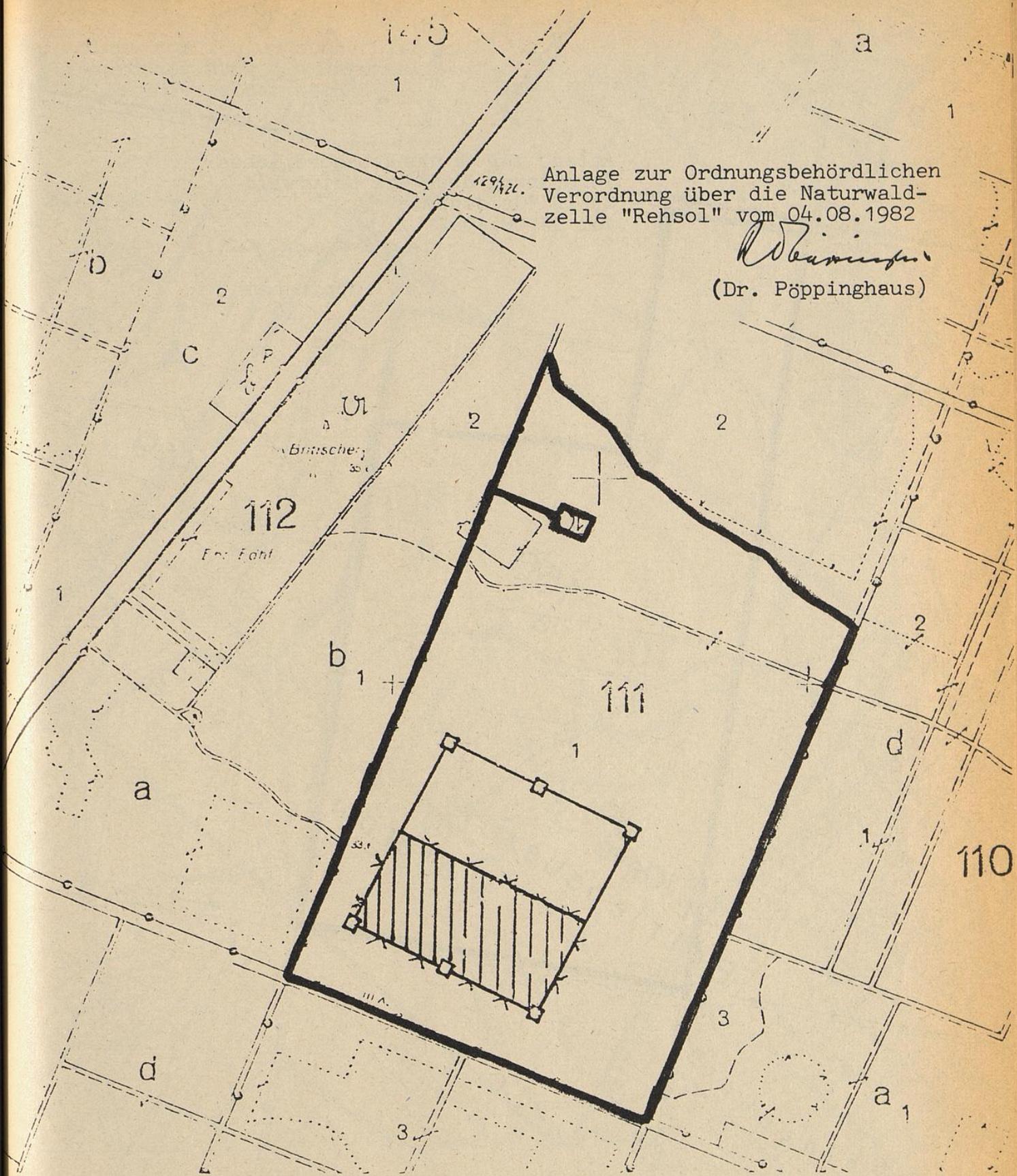
**Kraftloserklärung  
eies Sparkassenbuches**  
(Nr. 19090604)

Das Sparkassenbuch Nr. 19090604 der Stadtsparkasse Solingen wird gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 27. Oktober 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 404



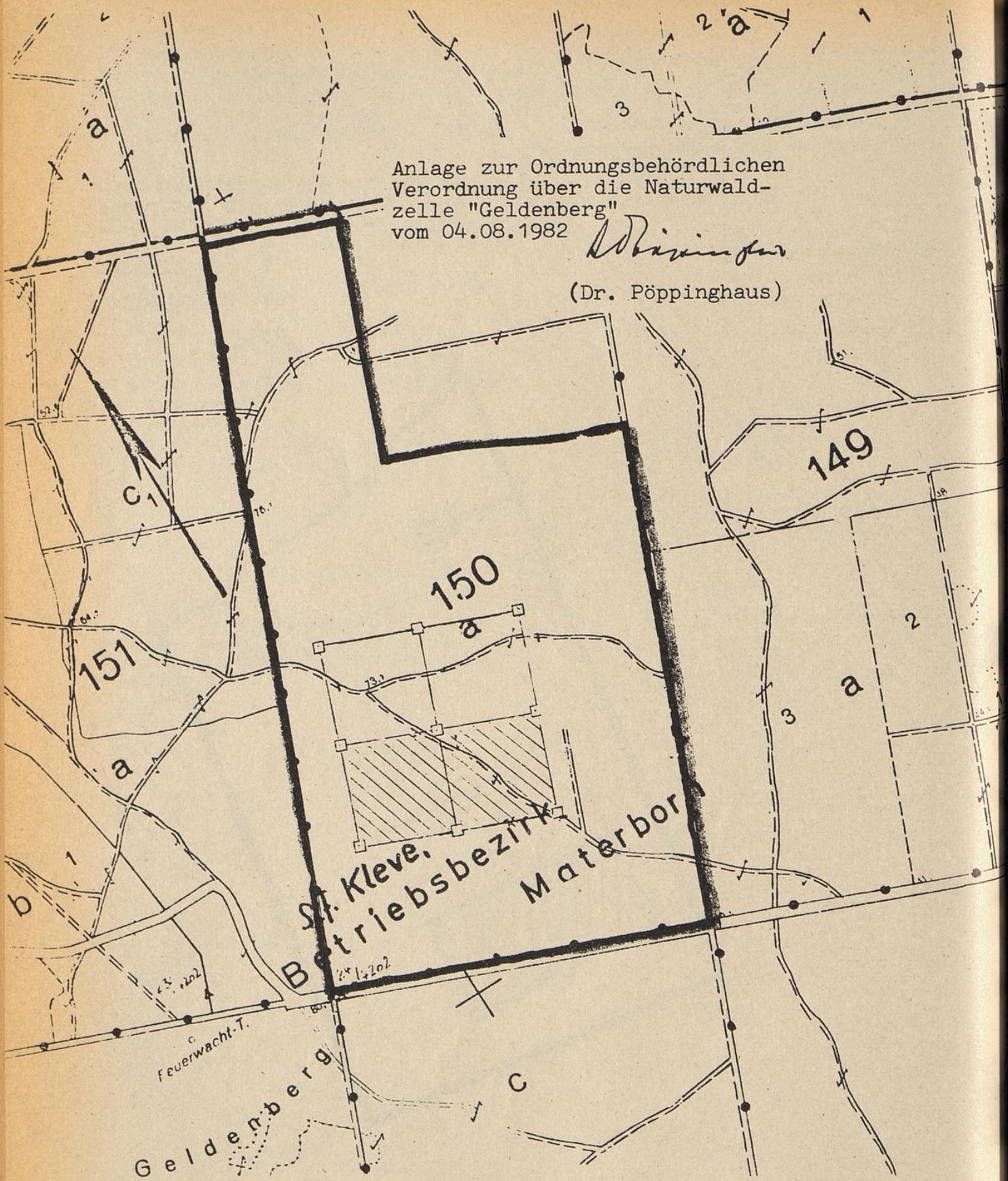
Anlage zur Ordnungsbehördlichen  
 Verordnung über die Naturwald-  
 zelle "Rehsol" vom 04.08.1982

*W. Pöppinghaus*  
 (Dr. Pöppinghaus)

Anlage zur Ordnungsbehördlichen  
Verordnung über die Naturwald-  
zelle "Geldenberg"  
vom 04.08.1982

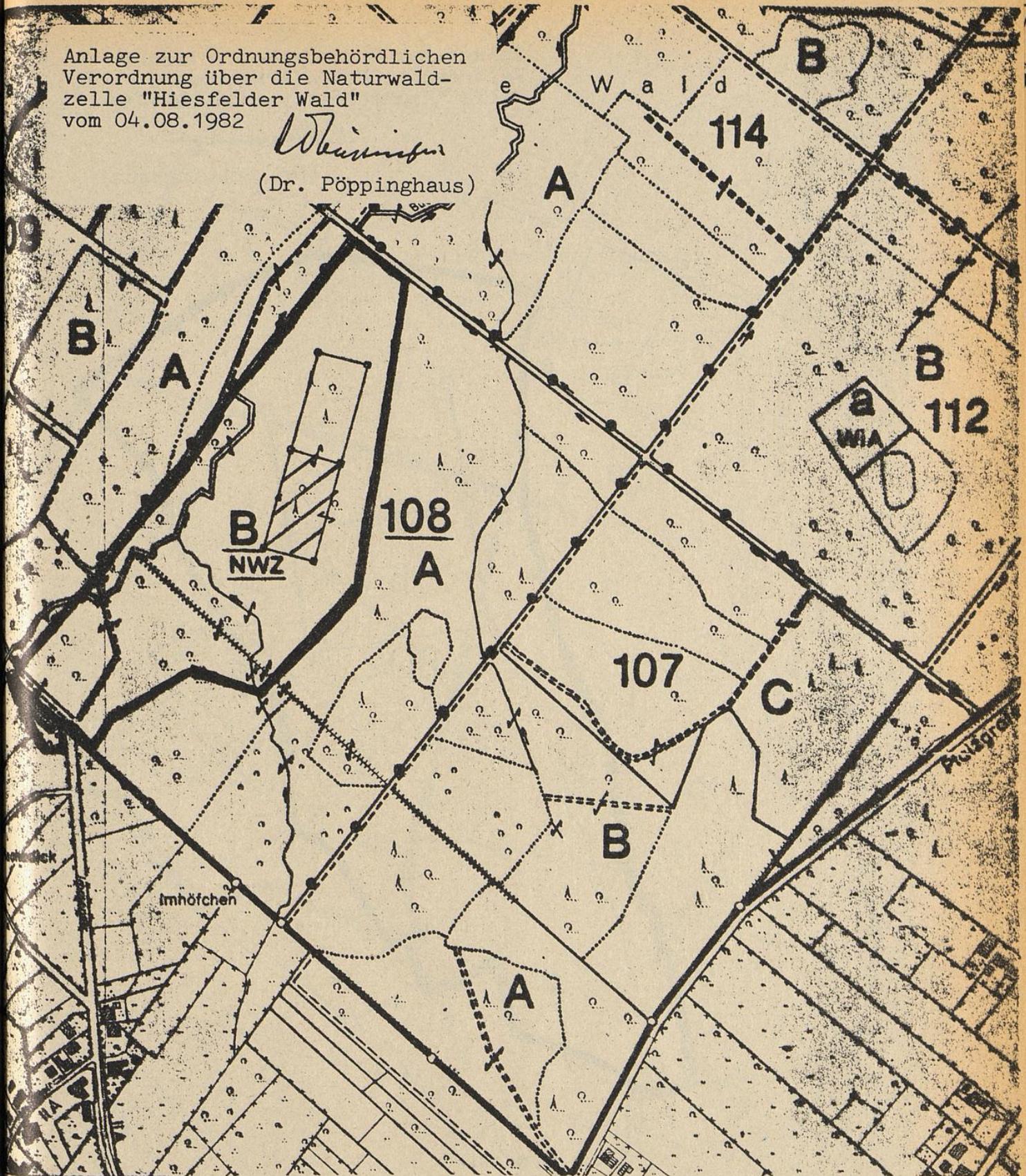
*W. Pöppinghaus*

(Dr. Pöppinghaus)



Anlage zur Ordnungsbehördlichen  
Verordnung über die Naturwald-  
zelle "Hiesfelder Wald"  
vom 04.08.1982

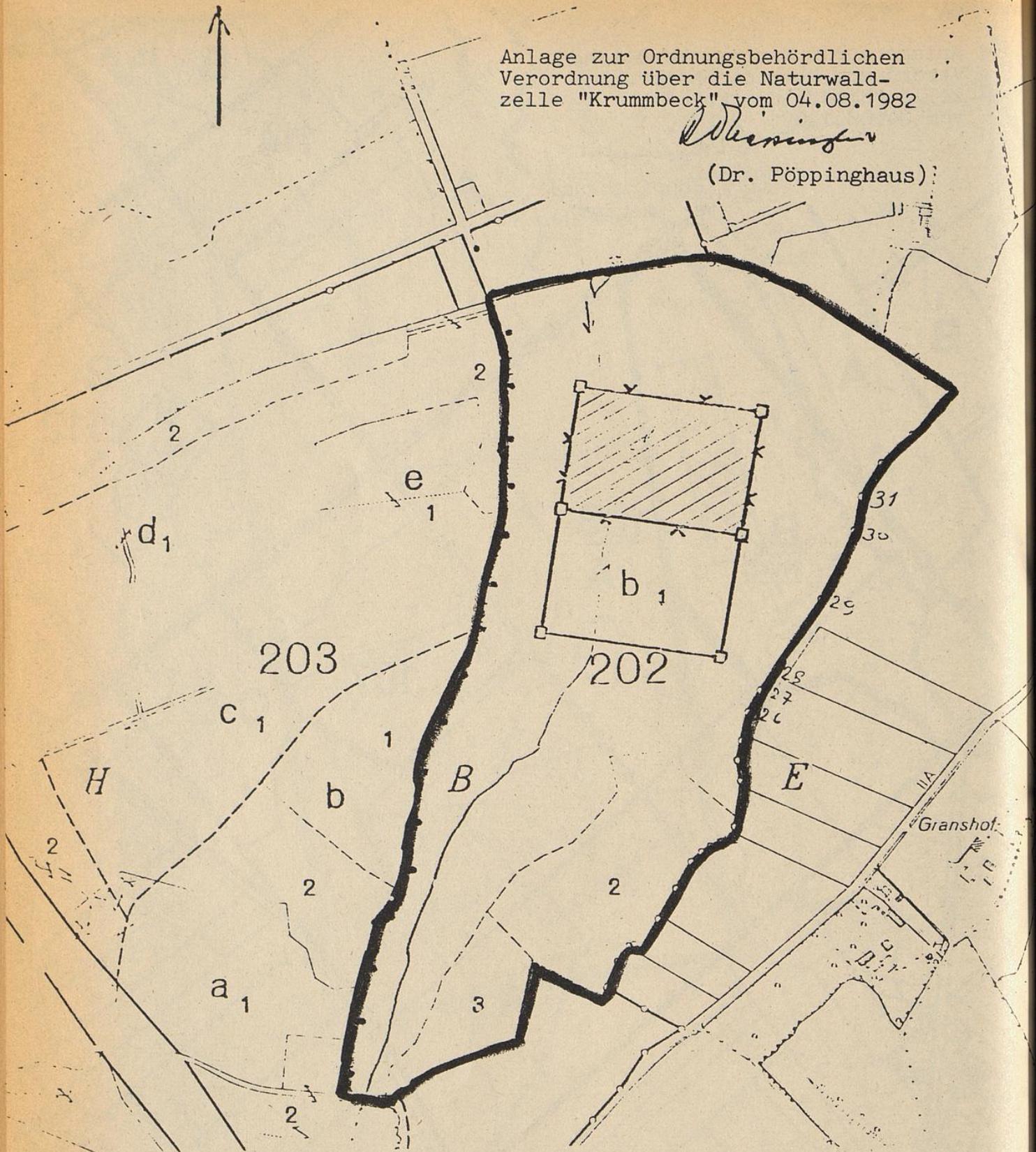
*W. Pöppinghaus*  
(Dr. Pöppinghaus)



Anlage zur Ordnungsbehördlichen  
Verordnung über die Naturwald-  
zelle "Krummbeck" vom 04.08.1982

*Pöppinghaus*

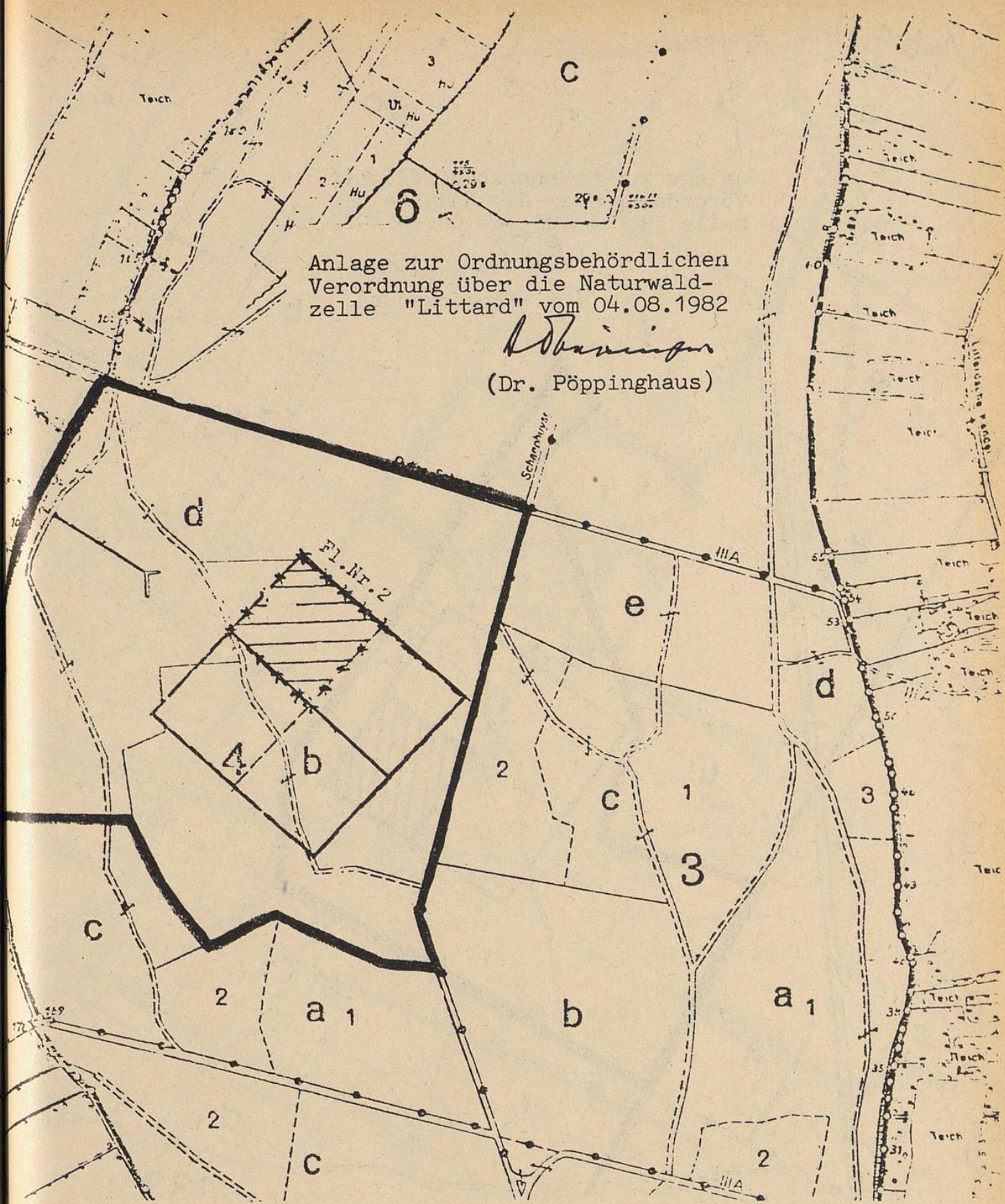
(Dr. Pöppinghaus)

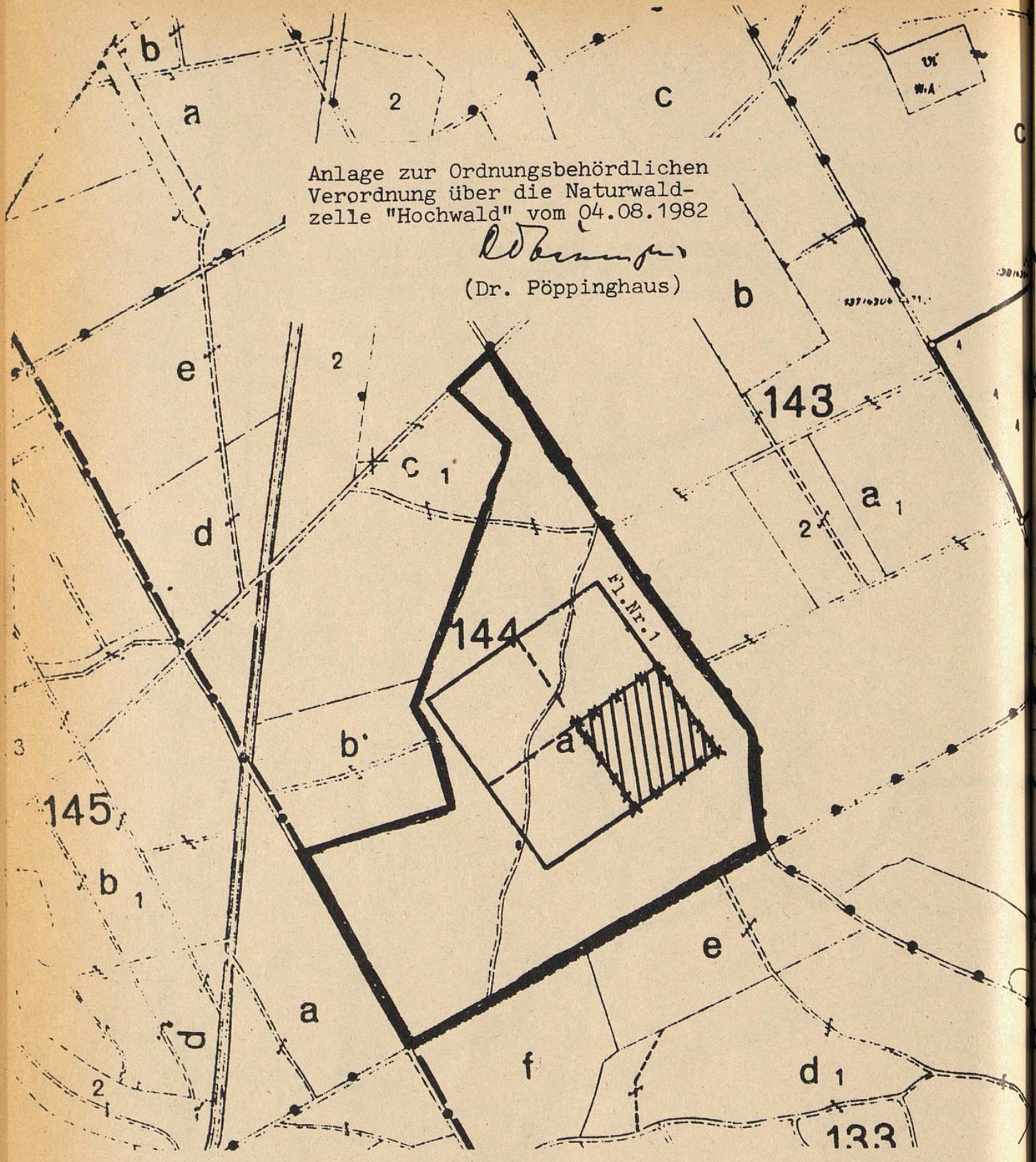


Zu Nr. 764

Anlage zur Ordnungsbehördlichen  
Verordnung über die Naturwald-  
zelle "Littard" vom 04.08.1982

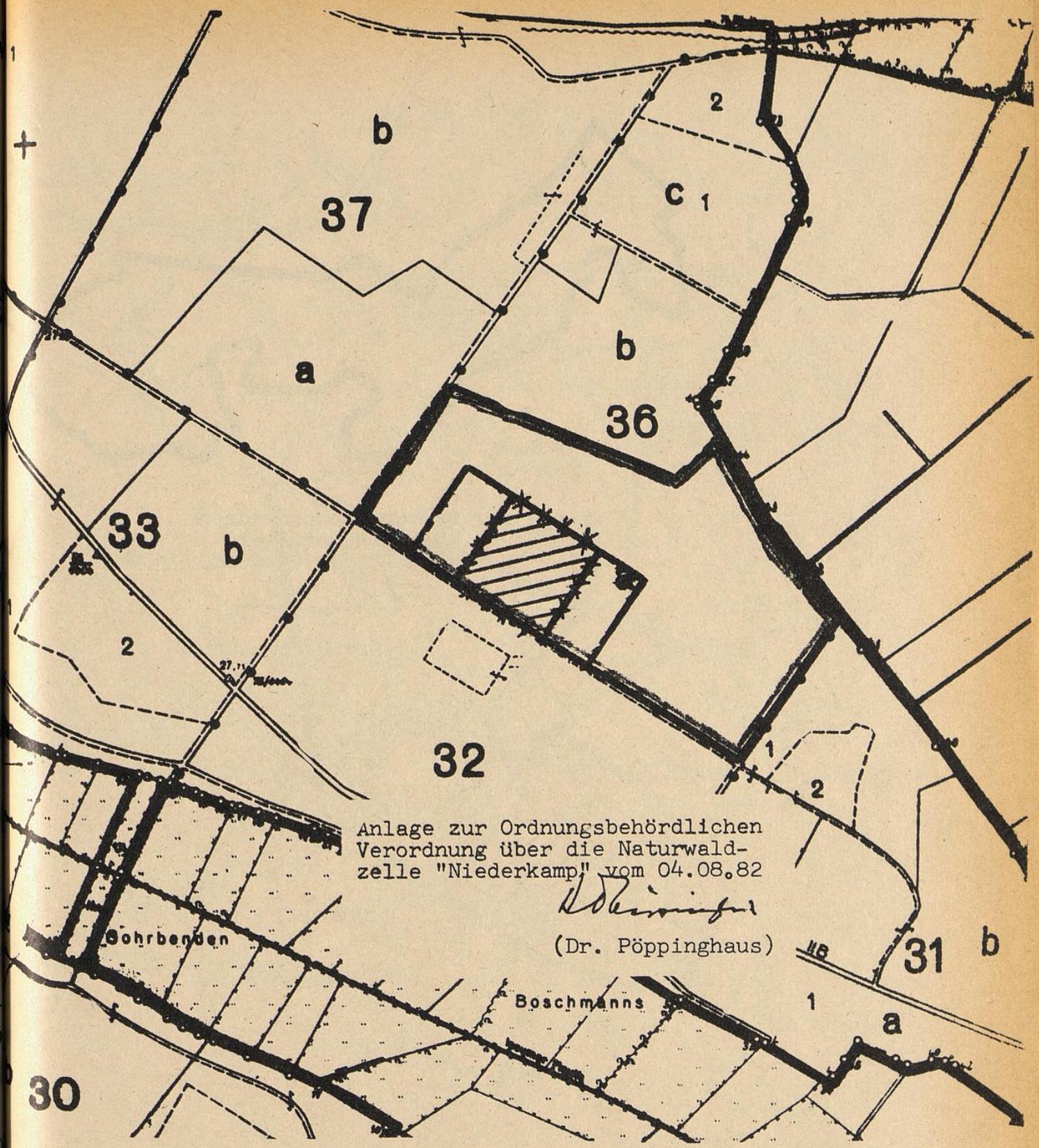
*H. Pöppinghaus*  
(Dr. Pöppinghaus)





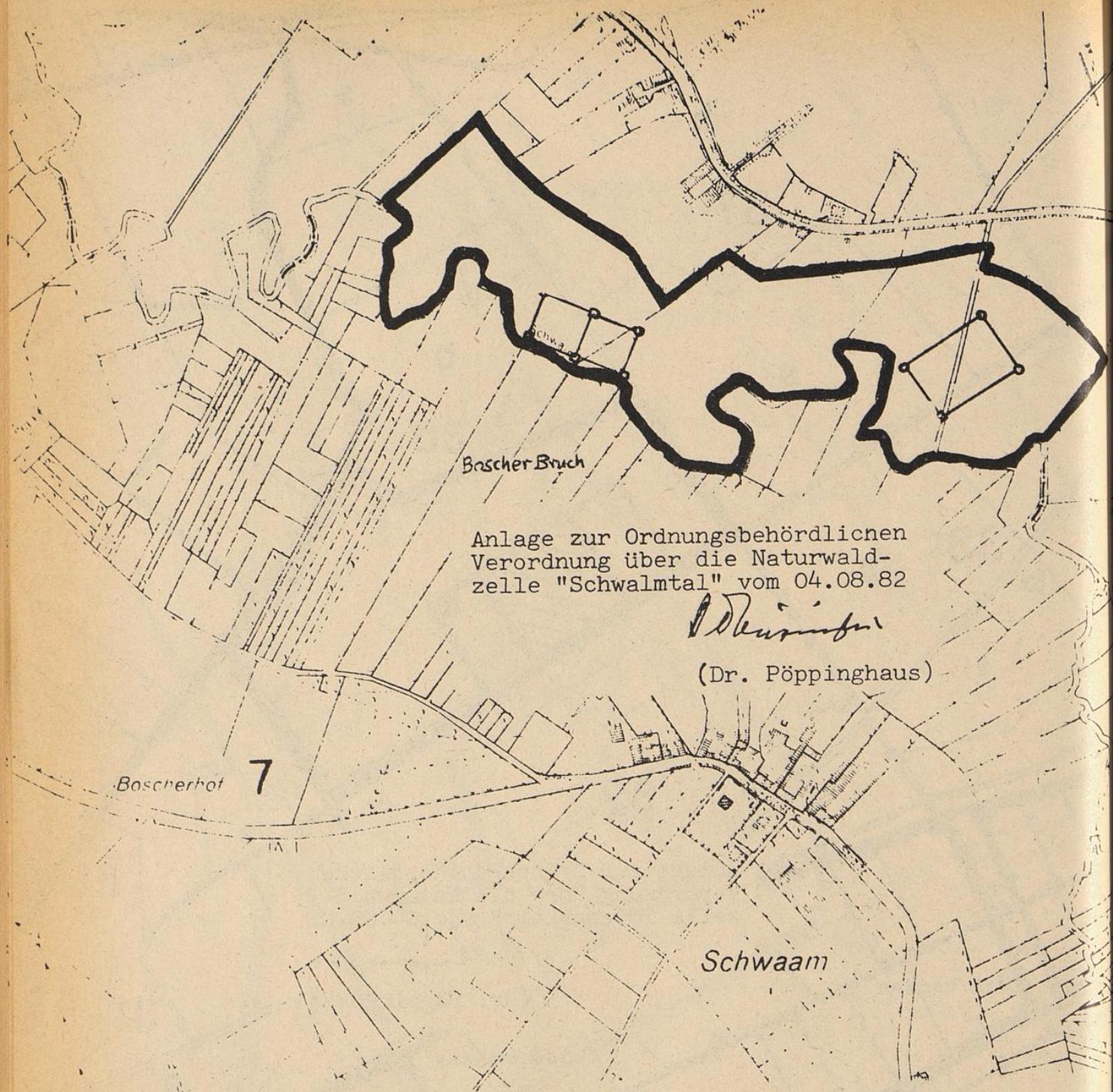
Anlage zur Ordnungsbehördlichen  
Verordnung über die Naturwald-  
zelle "Hochwald" vom 04.08.1982

*Pöppinghaus*  
(Dr. Pöppinghaus)



Anlage zur Ordnungsbehördlichen  
 Verordnung über die Naturwald-  
 zelle "Niederkamp" vom 04.08.82

*Dr. Pöppinghaus*  
 (Dr. Pöppinghaus)



Anlage zur Ordnungsbehördlichen  
 Verordnung über die Naturwald-  
 zelle "Schwalmtal" vom 04.08.82

*P. Pöppinghaus*

(Dr. Pöppinghaus)

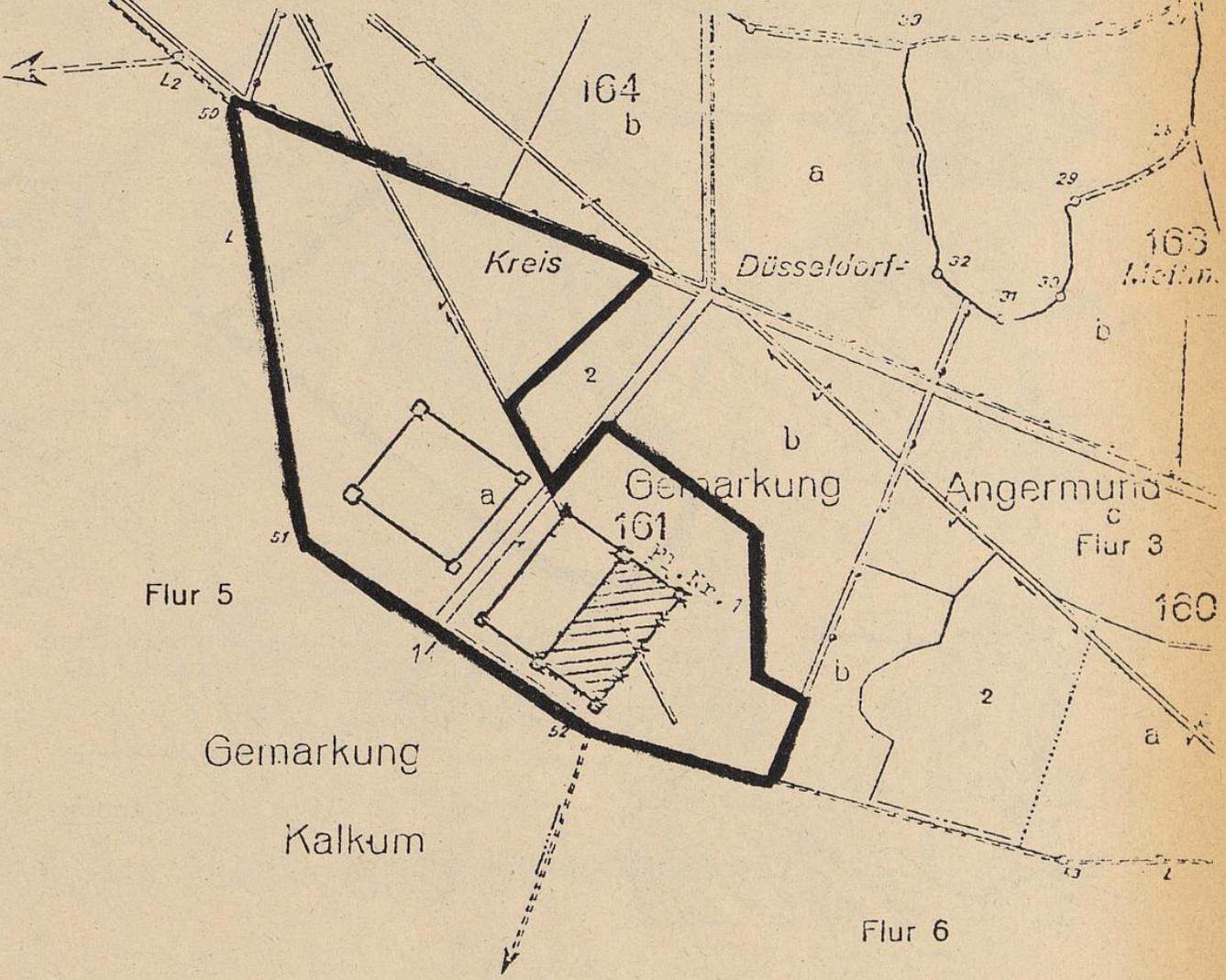


Flur 1

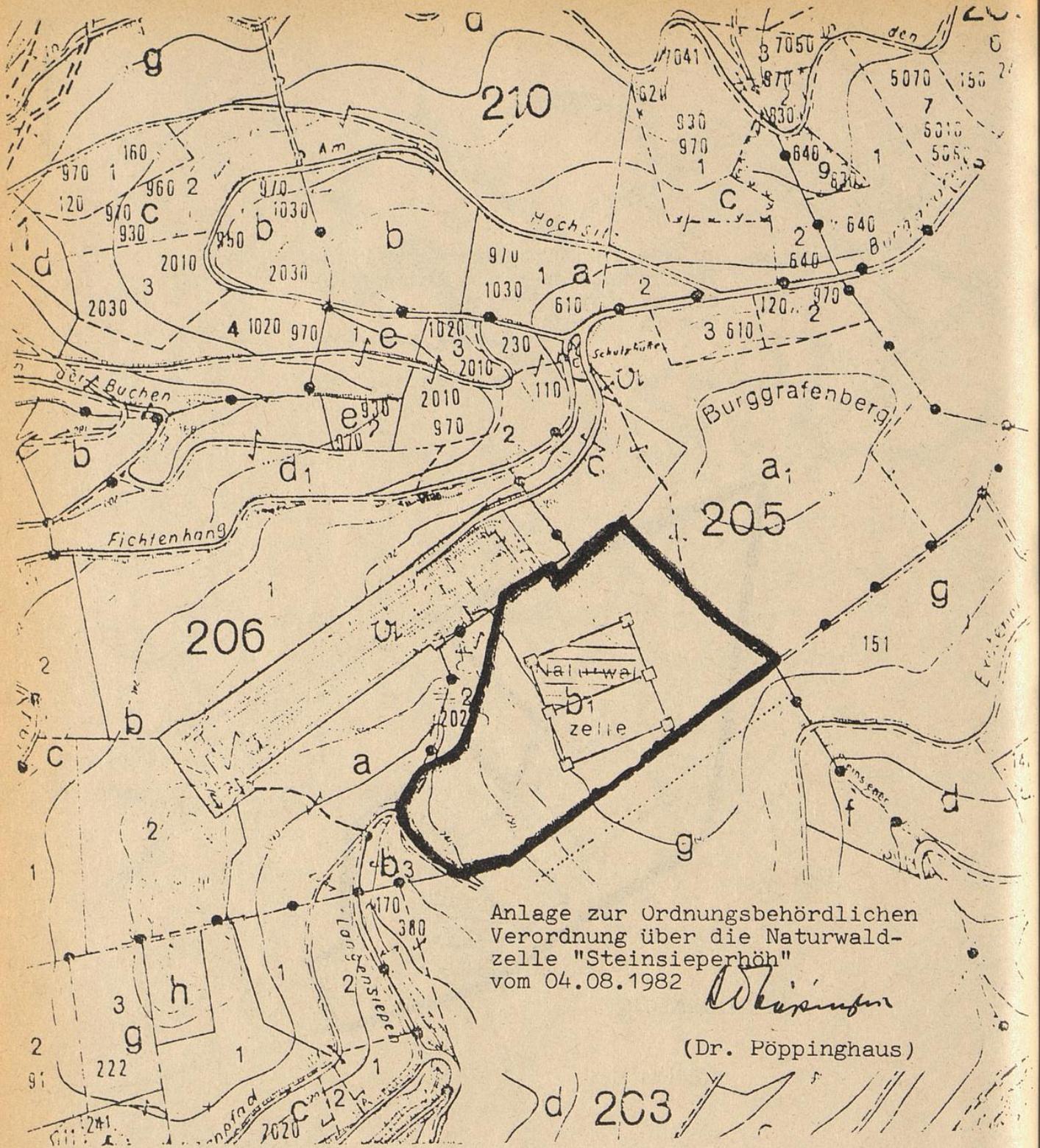
165

Anlage zur Ordnungsbehördlichen  
Verordnung über die Naturwald-  
zelle "Hinkesforst"  
vom 04.08.1982

*Wanninger*  
(Dr. Pöppinghaus)



Zu Nr. 769

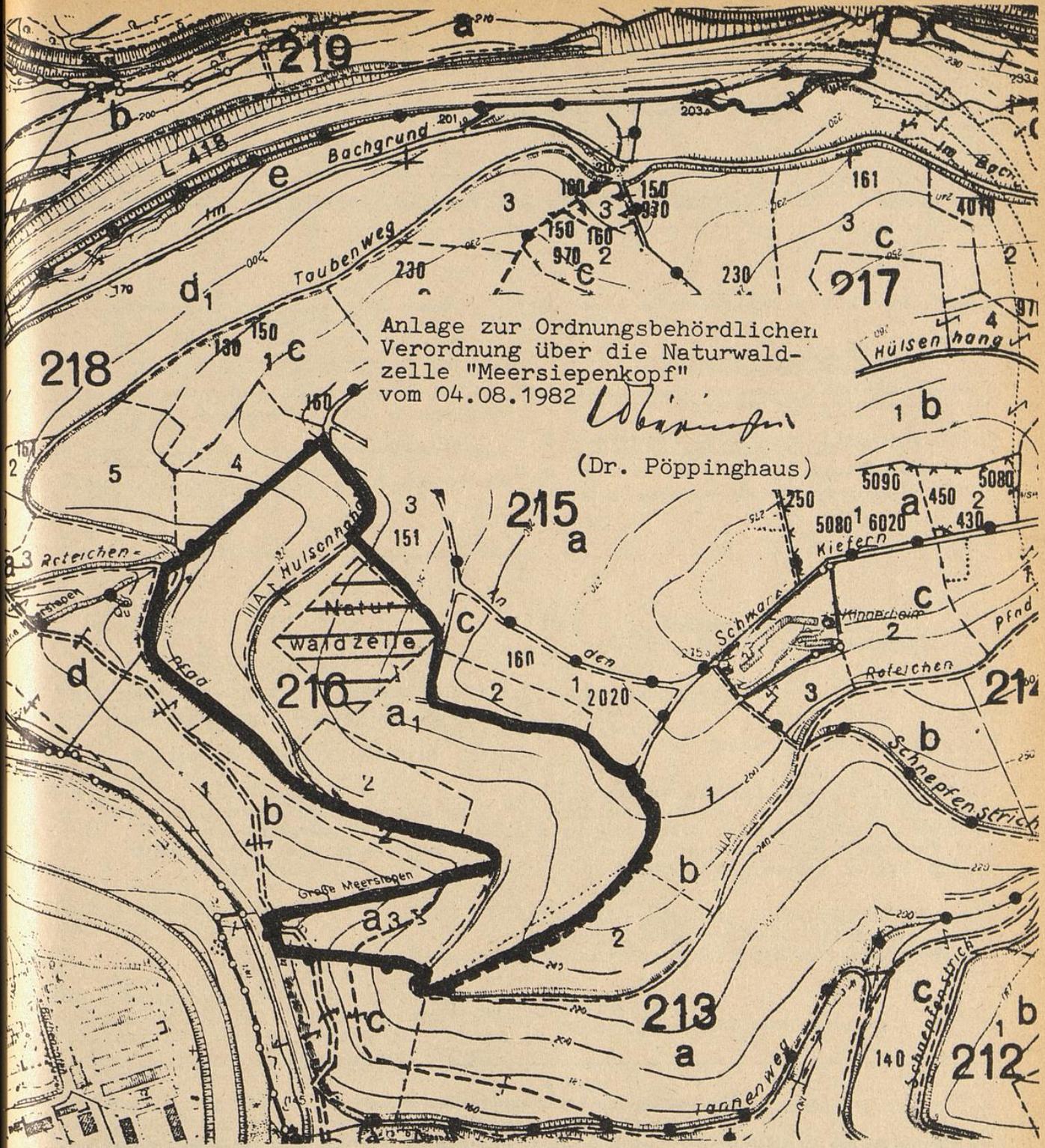


Anlage zur Ordnungsbehördlichen  
Verordnung über die Naturwald-  
zelle "Steinsieperhöh"  
vom 04.08.1982

*Pöppinghaus*

(Dr. Pöppinghaus)

d) 203



Anlage zur Ordnungsbehördlichen  
Verordnung über die Naturwald-  
zelle "Meersiepenkopf"  
vom 04.08.1982

(Dr. Pöppinghaus)

---

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM einschließlich der Versandkosten, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,— DM und wird vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.